

	Pädagogische Führung	3
	Musikschule	3.8
20.04.2022	Stipendienreglement Musikschule	3.8.6.R

Rechtsgrundlagen

Gesetz/Verordnung	-
Reglement	Gemeindeordnung, FHB 2.1.1.R Reglement Musikschule, FHB 3.8.1.R
Weisung	

Stipendienreglement für die Musikschule

Gemäss Art. 11 des Reglements für die Musikschule gewährt die VSG Bischofszell Erziehungsberechtigten, die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht vollständig für die Kosten der musikalischen/tänzerischen Ausbildung ihrer Kinder an der Musikschule Bischofszell aufkommen können, Stipendien

Bestimmungen:

Grundsätze

1. Die Prüfung der Leistung eines Stipendiums erfolgt nur auf Gesuchsbasis. Der Inhalt des Gesuches wird streng vertraulich behandelt.
2. Bezugsberechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von 4-20 Jahren mit Wohnsitz im Gebiet der VSG Bischofszell.

Verfahren

3. Massgebend für die Ermittlung der Höhe des möglichen Stipendiums sind die familiären Verhältnisse als auch die Einkommens- und Vermögenssituation des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten im Zeitpunkt der Gesuchstellung.
4. Zur Gesuchstellung ist das Antragsformular schriftlich auszufüllen, welches bei der Schulleitung der Musikschule Bischofszell einzureichen ist. Dem Gesuch ist eine persönliche Begründung beizulegen. Es werden nur vollständige Gesuche geprüft (Antragsformular inklusive persönliche Begründung und Beilagen wie Steuer- veranlagungsprotokoll).
5. Mit diesem Antragsformular wird die Fachkommission vom Gesuchsteller auch ermächtigt, bei den zuständigen Steuerbehörden und gegebenenfalls bei den Sozialen Diensten die notwendigen Informationen einzuholen.
6. Pro Kind und Jugendlicher ist ein separates Formular auszufüllen.
7. Für die Gesuchs-Einreichung gelten dieselben Termine wie für die Anmeldung zum Musik-/Tanzunterrichts (31. Mai/30. November).

8. Die Gutheissung eines Stipendiums ist in der Regel für ein ganzes Schuljahr gültig. Zur wiederholten Beanspruchung eines solchen ist nach Ablauf dieses Jahres erneut ein neues, begründetes Gesuch einzureichen.
9. Für die Zusprechung von Stipendien ist engagiertes Mitmachen der Schülerin resp. des Schülers im Musik- oder Tanzunterricht Voraussetzung. Bei Verlängerungen holt die Schulleitung bei der Lehrperson des betreffenden Kindes resp. Jugendlichen hierfür eine Stellungnahme zu Handen der Fachkommission ein.

Anspruch

10. Stipendien werden, unter der Voraussetzung der Erfüllung der übrigen Kriterien, in der Regel als prozentuale Anteile am Schulgeld gemäss folgender Abstufung gewährt:

Steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens in CHF	Stipendium
0-30'000	50%
30'001-35'000	40%
35'001-40'000	30%
40'001-45'000	20%
45'001-50'000	10%

Von dieser Regel kann ausnahmsweise in begründeten Fällen abgewichen werden.

11. Allen Angaben sind vom Gesuchsteller wahrheitsgetreu auszufüllen. Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dieser Angaben ein Beitrag gewährt, der nicht gerechtfertigt war, so wird den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin resp. Schüler der gewährte Beitrag nachbelastet. Zudem wird von der Fachkommission eine strafrechtliche Verfolgung geprüft werden.

Zuständigkeit

12. In erster Instanz entscheidet die Fachkommission über die Gewährung oder Ablehnung eines Stipendiums. Der Entscheid wird dem Antragsteller resp. der Antragstellerin schriftlich und begründet mitgeteilt.
13. Gegen Entscheide der Fachkommission kann innert 30 Tagen bei der Schulbehörde Einsprache erhoben werden. Entscheide der Schulbehörde sind endgültig und nicht anfechtbar.

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde der VSG Bischofszell am 20. April 2022 beschlossen. Es tritt am 01.08.2022 in Kraft.